

**Satzung
der Stadt Detmold über den Anschluss an die öffentliche
Versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 7. Juni 1982**

öffentlich bekannt gemacht: 25.06.1982

gültig seit: 01.01.1982

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat in seiner Sitzung am 27. Mai 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Detmold liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Der Anschluss kann nur verweigert werden, wenn er für die Stadtwerke Detmold GmbH wirtschaftlich nicht zumutbar wäre.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert und wenn Bauten oder Bauteile versorgt werden sollen, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg-Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) einschließlich der Anlagen der Stadtwerke Detmold GmbH" in der jeweils gültigen Fassung beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder wenn eine ausreichende und hygienisch einwandfreie Eigenversorgungsanlage vorhanden ist; längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen der Stadt Detmold -Ordnungsamt- durch ein Zeugnis nachzuweisen, dass das eigengeforderte Wasser nicht gesundheitsgefährdend ist.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrecht ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihn bzw. der Stadtwerke Detmold GmbH wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Detmold - Ordnungsamt - einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Detmold - Ordnungsamt - vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch

geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Anwendung der AVB-Wasser V

Im übrigen sind die Bestimmungen der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-Wasser V) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für die Zahlung des Entgeltes ist die "Allgemeine Tarifordnung für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Detmold GmbH" maßgebend.

§ 9 Zwangsmaßnahmen

Auf jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1982 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Detmold über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 16. November 1973 außer Kraft.